

H a u p t s a t z u n g der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: Samtgemeinde Tarmstedt
- (2) Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Tarmstedt.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:

Breddorf
Bülstedt
Hepstedt
Kirchtimke
Tarmstedt
Vorwerk
Westertimke
Wilstedt

- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Tarmstedt zeigt:
In grünem Feld übereinander ein Paar goldene Halsringe und eine silberne Steinaxt
- (2) Die Farben der Samtgemeinde Tarmstedt sind: gelb-grün
- (3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde Tarmstedt enthält das Wappen und die Umschrift:

Samtgemeinde Tarmstedt
Landkreis Rotenburg (Wümme)

- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde Tarmstedt ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

Über die in § 98 NKomVG ausgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde Tarmstedt folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

- a) Fertigen der Jahresrechnung
- b) Abwälzung der Abwasserabgabe
- c) Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, die sich aus der Mitgliedschaft in der Verkehrsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen ergeben
- d) Aufgaben zur Verbesserung der Breitbandanbindung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- e) Hortbetreuung gem. § 1 Abs. 2c des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Körperschaft über, insbesondere stehen ihr die mit der übernommenen Aufgabe verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,-- EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,-- EUR nicht übersteigt.

§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,-- EUR und Einlegung von Rechtsmitteln, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangearäumungen,
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

Bei Verfügungen über das Samtgemeindevermögen 10.000,00 EUR
- ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben -,

bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, 3.000,00 EUR

bei Niederschlagungen von Forderungen 5.000,00 EUR

bei Erlass von Forderungen 1.000,00 EUR

bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen 2.500,00 EUR
(Jahresbeträge)

bei Stundung von Forderungen 5.000,00 EUR
- jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten -

- d) Auftragsvergaben, für die bereits Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt wurden oder ein entsprechender Projektstartbeschluss vorliegt.

§ 7

Samtgemeindeausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 8 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Tarmstedt, in Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden durch Aushang. Den Ort der

Aufstellung der Bekanntmachungskästen regeln die Mitgliedsgemeinden. Die Bekanntmachungsfrist beträgt 7 Tage.

- (4) Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Tarmstedt können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Rathaus einsehen.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen Sprachform oder männlichen verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.09.2012 außer Kraft.

Tarmstedt, den 28.11.2018

SAMTGEMEINDE TARMSTEDT

(L.S.)

gez. Holle
Samtgemeindebürgermeister